

Dresdner Volkszeitung

Hauspostkonto: Dresden.
Raben & Comp., Nr. 1265.

Organ der Vereinigten Sozialdemokratie

Hauspostkonto:
Gebr. Kersch, Dresden.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaften Dresden-Meußdorf und Dresden-Litke

Abonnementpreis einschließlich Frachtposten monatlich 5,000.— M., durch die Post bezogen monatlich 5,000.— M., unter Kreuzband für Deutschland wöchentlich 17,000.— M., Einzelnummer 200.— M., Sonntagsnummer 300.— M., Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schriftleitung: Wettinerplatz 10. Tel. 25261.
Sprechstunde nur nachmittags von 12 bis 1 Uhr.
Verlagsstelle: Wettinerplatz 10. Tel. 25261.
Verlagszeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr nachm.

Anzeigenpreis: die gespaltene Nonpareilzeile 400.— M., auswärts 500.— M., die gespaltene Melangezeile 1500.— M., auswärts 1800.— M., Ausland 2400 u. 7000 M. Bei mehrmaliger Aufgabe Ermäßigung, Familienangehörige, Stellen- u. Mietgeschäfte 40 Proq. Rabatt. Für Kleinverträge 150 M.

Nr. 95

Dresden, Dienstag den 24. April 1923

34. Jahrg.

Die Pflicht der Regierung

Übermalige Mahnung durch die Sozialdemokratie

Berlin, 24. April. (S. T. B.) Vor den Berliner Funktionären der Sozialdemokratischen Partei sprach gestern Reichstagsabgeordneter Hermann Müller über die politische Lage. Er sagte, es gebe keinen Grund, die Aufstellung eines Zahlungsplanes hinauszuzögern, der 30 Milliarden als Endsumme nennt. Die deutsche Regierung hat die Pflicht, einen Plan aufzustellen, der Garantien enthält, und der geradezu propagandistisch wirken müsse. Die Sozialdemokraten seien bereit, die Regierung Cuno zu führen, wenn sie das Notwendige tue. Sie seien aber auch bereit, die Konsequenzen zu ziehen, wenn sie sich weigere, das Notwendige zu tun. — Über die Frage der Sicherung gegen Kriegsgefahr erklärte Hermann Müller, ein Pakt der an der Rheinischfront beteiligten Staaten könnte die Westgrenze garantieren, und die Vereinigten Staaten von Amerika könnten aufgefordert werden, diesem Pakt beizutreten. Die deutsche Regierung müsse sich verpflichten, über ein Menschenalter hinaus, z. B. auf 99 Jahre, keinen Krieg an irgendeiner Macht zu erklären. In allen diesen Punkten seien die Sozialdemokraten mit den Sozialisten der alliierten Länder ganz einig.

Weitsichtige Vorverhandlungen

Die Reichsregierung hat angekündigt, dass sie die Rede des englischen Außenministers als politische Lausade betrachte und jetzt darüber beraten wolle, welche Folgerungen daraus zu ziehen seien. Das muß als Zugeständnis betrachtet werden, daß jetzt ein amtlicher Schritt an die Mächte erfolgen werde. Der S. P. D. Dienst meldet darüber:

Die Reichsregierung wird der offiziellen Aufforderung des englischen Außenministers, ein Angebot zu machen, entsprechen. Gegenwärtig werden die ersten Vorbereitungen hierauf getroffen. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, daß ein offizielles schriftliches Angebot schon im Verlaufe dieser Woche an die Reparations-

kommission übermittelt wird. Nicht ausgeschlossen ist, daß auch die kommende Woche noch zu Erörterungen benutzt wird.

Die Regierung läßt sich also bequemer Zeit und will wochenlang darüber Erörterungen anstellen. Das zeigt, daß sie sich über den Inhalt eines sachlichen Vorschlages nicht klar ist, sondern einfach die Dinge an sich herankommen ließ. Derweilen geht die Zeit mit Vorbereitungen verbracht wird, werden die Dinge im Westen immer schwieriger, zugleich aber die Verständigung der Franzosen mit den Engländern immer fester, so daß die deutsche Regierung noch ärger ins Hintertreffen kommt. Eine weitere Meldung besagt:

Berlin, 24. April. Die von der Presse angekündigte Sitzung des Reichskabinetts, die sich mit der durch die Rede Lord Curzons geschaffenen Lage beschäftigen sollte, hat noch nicht stattgefunden. Die Rede wurde am gestrigen Tage nur in Resorbisprechungen ausführlich behandelt. Ein Scharfblatt will wissen, daß die Reichsregierung die Rede des englischen Ministers des Äußeren in der Form kommentieren wird, daß sie an sämtliche Signatarmächte des Versailler Vertrages eine Note schicken werde, in der sie den Standpunkt zur Reparationsfrage präzisiert.

Der „Standpunkt zur Reparationsfrage“ zu „präzisieren“, läßt auf sehr unbestimmte Absichten schließen. Es kommt jetzt auf einen festen Vorschlag zur Lösung an, der nicht alle Einzelheiten in genauer Umgrenzung enthalten braucht, der aber eine Endsumme erkennen läßt und besonders über die Zahlungsart, Zahlungsform und vor allem über die Sachleistungen ganz bestimmte, greifbare Angaben macht. Zugleich müssen Garantien gegeben werden, daß die Regierung auch die Befolgenden, die Industrie und die Finanzverwaltung und wirklich zur Tragung der Reparationslasten zwingen wird. Die Sozialdemokratie und die Gewerkschaften haben diese Forderungen nachdrücklich erhoben. Wenn die Cuno-Regierung jetzt nicht handelt, so müssen die Arbeiterorganisationen über die Konsequenzen beraten, die sich für sie daraus ergeben.

Bayerischer Bickzackkurs

Reichswehr und Rechtsbolschewisten

Von unserem Münchner Korrespondenten wird uns geschrieben:

Es wäre verfehlt, aus den in der letzten Zeit zutage getretenen Verfehlungen innerhalb der reaktionären Einheitsfront Bayerns den Schluss zu ziehen, daß sich nun so etwas wie eine Reinigung der politischen Atmosphäre oder eine Umkehr von dem bisher beschrittenen Wege vollziehen würde. Auch die Erklärung der Regierung, dem Vollzug der Gastbefehle gegen die Schriftleiter des Hitlerorgans und des Wiesbacher Anzeigers willfahren zu wollen, bietet dafür keine Gewähr. Wird doch die gefehlt vorgeschriebene Verpflichtung der Behörden wesentlich abgeschwächt durch die Versicherung des Ministers des Innern, Dr. Schweger, über die unveränderte Gegnerhaft Bayerns gegen die Republikgesetzgebung. Außerdem: nach Tirol ist ein Ragenprung, und es gibt dort genug Gefinnungsfreunde, die „verfolgten Deutschen“ ein Asyl gewähren. Es wird sich daher keine Gelegenheit finden, das platonische Bekenntnis der Regierung auf eine Probe zu stellen. In den Fällen Ehrhardt, Wels, Bauer und ein Duzend andern hat sich nur zu deutlich erwiesen, wie sehr es die Justiz- und die Polizeiverwaltung verstehen, sich der vom Reiches steckbrieflich verfolgten Verbrecher nichts zu bemächtigen. Die Entweichung des französischen Spions Ribbert ist allein schon kennzeichnend für das systematische Nichtlebenwollen und Nichtwissenwollen politischer Rechtsverbrecher. Dr. Schweger, der den beneidenswerten Mut besitzt, die Verfehlungen der Behörden zu decken und zu entschuldigen, charakterisierte mitgebrungenenweise den Fall Ribbert im Landtage als einen „kriminalistischen Mißgriff“. Wenn sich solche „Mißgriffe“ kontinuierlich vollziehen und zu einem Berge häufen werden sie eben zu einem System und zu einem Skandal! Rohr-Wöhner haben es begründet — Aniling Schweger legen es fort. Kann es da wundernehmen, wenn die nationalsozialistischen Führer angesichts der Deutung ihres terroristischen Gebarens durch den Minister des Innern als „erklärliche Uebertreibungen aus Vaterlandsliebe und Sinn für nationale Freiheit“ immer frecher auftreten?

Nach jeder der letzten Versammlungen Stillers zogen Stoßtruppteile vor die Wohnung A u e r s, riefen die rohesten und gemeinsten Beschimpfungen hinaus und leuchteten die Fenster durch Blendlaternen ab. Die Frage: Will die Polizei solchen groben Unfug nicht obstellen, oder magt sie es nicht? darf eher in letzterem denn in ersterem Sinne beantwortet werden. Die Landespolizei ist zum größten Teile nationalsozialistisch infiziert, und bei der Reichswehr mehrten sich die Anzeichen für die Ausbreitung dieser „nationalen“ Seuche. An der großen Parade in Freimann beteiligten sich nicht nur die Gilleriten, sondern auch die Vaterländischen Verbände, und man sah dabei auch Kasstraftruppen der Bundes-

polizei und aktive Offiziere der Reichswehr in Tätigkeit. Als solche werden genannt die Oberleutnants Gutmann und Höfmaier vom Pionierbataillon Nr. 7, Hauptmann Dietl vom Infanterieregiment Nr. 23, 1. Bat., und Hauptmann Römer vom Wehrkreiskommando München! In den Kasernen wird ganz ungeniert für die Beteiligung der Landespolizei und der Reichswehr an den Paraden und Feldübungen der Rechtsunfütler agitiert, ja selbst im Landesversicherungsamte werden Befehle für die Kompanien — sie heißen jetzt „Scharen“ — angehängt. Angesichts dieser Zustände ist zu erwarten, daß Herr Schweger sich demnächst im Landtage darauf hinausredet: wenn die Leitung der Reichswehr nichts gegen die Beteiligung von Offizieren an den „Paraden“ der Terroristen auszuweisen hat, warum sollte die bayerische Regierung gegen die Landespolizei rigoros auftreten als das Reich gegen die Reichswehr?

Da die bayerische Regierung weder den Willen noch die Macht besitzt, der Hydra des Umsturzes sämtliche Köpfe abzuschlagen, so muß sie eben zwischen der Spalla des Nationalsozialismus und der Charubdis der „Vaterländischen Verbände“ in einem grotesken Bickzack herumtun und dabei noch versuchen, den starken Mann zu spielen. Was ihr zwar nie gelingt, aber immer sehr komisch wirkt. So z. B. wenn ihr eine Abordnung der „Vaterländischen Verbände“ unter Drogungen & la Ciller das Ultimatum stellt, „ein für allemal jeden Vollzug von Gastbefehlen gegen Angehörige der nationalen Bewegung“ zu verweigern, und sie dabei — wie früher gegen Siller — nicht so viel Energie aufzubringen weiß, die hochansehnlichen Ordnungsbilder wegen Rötigung und Bedrohung dem Staatsanwalt zu überliefern.

In den Kreisen der Regierung und der Koalitionsparteien hofft man, mit dem bisher befolgten Bickzackkurs bis zu den Landtagswahlen im nächsten Jahre „fortwurzeln“ zu können. Ihre Taktik hat sich bisher parteipolitisch bewährt, und man hofft, auch bis nächstes Jahr den Volkswillen so weit dressieren zu können, daß er in der Bekämpfung des „Marxismus“, d. h. der allein überlebigen verfassungstreuen Sozialdemokratie, das wesentlichste Erfordernis einer „bayerischen“ Politik neben der Bewahrung ihrer übrigen Rudimente vermoderter Anschauungen erblickt. Mit den sich ebenfalls für den Wahlkampf rüstenden aktivistisch-nationalsozialistischen Elementen eine Form der Verständigung zu finden, hält man für selbstverständlich. Durch diese Rechnung dürfte jedoch die bayerische Sozialdemokratie einen dicken Strich ziehen. Denn schließlich haben auch weite Kreise des Bürgertums ein Regierungssystem überlastet, das in drei Jahren seiner Tätigkeit nichts zeitigte als Unruhe und Verwirrung, Ohnmacht der Regierung und politische Unfähigkeit der Koalitionsparteien.

Die Reaktion wird kühner

Von Kurt Bedel, M. D. L.

Der 30. Ausschuh des Reichstages hat seine reaktionäre Arbeit fortgesetzt. Die Lage zeigt sich immer mehr zu § 2 des Reichsschulgesetzes zu Art. 146, Abs. 2, der Reichsverfassung soll jetzt lauten:

§ 2.

Die Gemeinschaftsschule erteilt den Unterricht auf religiös-sittlicher Grundlage ohne Rücksicht auf die Besonderheiten einzelner Bekenntnisse für alle Kinder gemeinsam. Insbesondere hat sie die aus dem Christentum erwachsenen Werte der deutschen Volkskultur unterrichtlich und erzieherisch lebendig zu machen. Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt.

Bei Besetzung der Lehrerstellen an den Gemeinschaftsschulen ist auf das religiöse Bekenntnis (Weltanschauung) der die Schule besuchenden Kinder Rücksicht zu nehmen. Ist in einer Gemeinde nur eine Lehrstelle vorhanden, so muß der Lehrer der Konfession (Religion oder Weltanschauung) angehören, zu der sich die Mehrheit der die Schule besuchenden Kinder bekennt. Sind in einer Gemeinde zwei oder drei Lehrstellen vorhanden, so sollen die Lehrer aus jeder Konfession (Religion oder Weltanschauung) entnommen werden, zu der sich 40 oder mehr Kinder bekennen, die eine Volksschule der Gemeinde besuchen. Sind in einer Gemeinde mehr als 8 Lehrstellen vorhanden, sollen auch konfessionelle (religiöse) oder keinem Bekenntnis angehörende Kinderheiten mit mehr als 30 Schülern nach Möglichkeit einen Lehrer ihrer Konfession oder ihrer Weltanschauung erhalten.

Diese Fassung scheint auf den ersten Blick etwas milder zu sein als die frühere, die den Ausdruck „christliche Grundlage“ enthielt. In Wirklichkeit bedeutet aber die bloße Wortänderung keine Änderung der Sache. Durch den zweiten Satz, der zudem noch mit „insbesondere“ beginnt, wird eben doch wieder die christliche Grundlage gefordert. Die Religionsgesellschaften werden bestimmen, was sie unter den Werten der Volkskultur verstehen, die aus dem Christentum erwachsen sind.

Der Art. 146, Abs. 1, kommt auch durch den neuen Antrag nicht zu seinem Rechte. Die Gemeinschaftsschule wird ausgebaut entgegen der Verfassung, nicht nach Anlage und Neigung, sondern nach dem Religionsbekenntnis der Kinder. Die Besetzung der Lehrstellen mit Rücksicht auf das Bekenntnis widerspricht dem Art. 136 der Verfassung. Noch schlimmer kommt es in dem Antrage. § 4a des Reichsschulgesetzes soll folgende Sätze enthalten:

§ 4a.

In allen Volksschulen, mit Ausnahme der weltlichen Schule, ist Religionsunterricht ordentliches Lehrfach (Art. 149 der Reichsverfassung). Alle Schüler haben an ihm teilzunehmen, wenn sie nicht durch diejenigen abgemeldet worden sind, die über die religiöse Erziehung zu bestimmen haben.

In allen Schulen ist für Kinder, für die lehrplanmäßig Religionsunterricht ihres Bekenntnisses oder Unterweisung in sittlicher Lebensführung nicht erteilt wird, der entsprechende Unterricht einzurichten, sofern ihn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwölf Schulkindern beauftragen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so sind für die Erteilung privaten Religionsunterrichts oder privaten lebenskundlichen Unterrichts auf Verlangen Schulkäume nebst Heizung und Beleuchtung unentgeltlich bereitzustellen.

Der Religionsunterricht wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft und unter Beachtung des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt. Lehrplan und Lehrbücher für den Religionsunterricht werden von der zuständigen Landesbehörde im Einvernehmen mit der betreffenden Religionsgesellschaft festgesetzt; ebenso die Bestimmungen über die Prüfung der Religionslehrer. Die Staatsaufsicht erstreckt sich auf die Uebervachung der äußeren Schulordnung, der Schulzeit, des Schulbesuchs und der Beachtung der allgemeinen pädagogisch-methodischen Grundsätze. Die oberste Landesbehörde trifft im Einvernehmen mit der betreffenden Religionsgesellschaft die Bestimmungen und Einrichtungen, durch welche die in Art. 149 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung vorgeschriebene Uebereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft gewährleistet wird. Die Religionsgesellschaften sind befugt, durch ihre berufenen Vertreter nach vorheriger Benachrichtigung der zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbeamten sich darüber zu unterrichten, ob die Erteilung des Religionsunterrichts mit ihren Grundsätzen übereinstimmt. Diesen Vertretern der Religionsgesellschaften stehen gegenüber den Lehrern, die Religionsunterricht erteilen, Dienstaufsichtsbefugnisse nicht zu.

Die Aufsicht des Staates soll sich also nur auf äußere Dinge erstrecken. Der Bezirksratsrat hat dafür zu sorgen, daß die Kinder regelmäßig den Religionsunterricht besuchen, recht brav dahinsitzen und daß die Lehrer sie gut vorbereiten. Der staatliche Schulaufsichtsbeamte wird zum „Rachtwärter“ der Kirche herabgewürdigt. Und damit die Kirche recht gefügige Werkzeuge ihres Willens bekommt, wird im § 3 gefordert:

Bei Besetzung der Stellen von Schulaufsichtsbeamten (Kreis- und Bezirksratsräten) ist auf die Art der ihnen innerhalb ihres Verwaltungsbereichs unterstellten Schulen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Das bedeutet wieder einen groben Verstoß gegen § 136 der Reichsverfassung. Sollten die einzelnen Staaten auf dieses Gesetz eingehen, so würden sie in ihren Schulen ein Lehrfach dulden, dessen Unterricht sie inhaltlich nach dem Wortlaute des Gesetzes gar nicht selbst bestimmen